Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1967 | Hamburg, 1. Dezember 1967 | Nummer 5

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen
1. Gesetz über den Finanzausgleich der Kindertagesstätten
2. Gesetz betreffend die Kirchenkreise
3. Erstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes
4. Gesetz zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes
5. Kirchenmusikergesetz vom 13. Februar 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. November 1967

II. Von der Synode
1. Beschlüsse aus der 17. Sitzung der Zweiten Synode vom 21. September 1967
2. Beschlüsse aus der 18. Sitzung der Zweiten Synode vom 9. November 1967

III. Verwaltungsanordnungen
Verleihung der Dienstbezeichnung Küster an Kirchendiener

IV. Aus der kirchlichen Arbeit
1. Berufung eines Vertreters der Hamburgischen Landeskirche in den Vorstand des Amalie-Sieveking-Krankenhauses
2. Berufung eines Delegierten in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg
3. Berufung des Vorsitzers für den Beirat des Amtes für Gemeindedienst
4. Benennung eines Nachfolgers für Professor Dr. Moritzen für den Süd-Tanzania-Ausschuß
5. Benennung eines Vertreters für das Kuratorium des Evangelischen Krankenhauses Bethesda

V. Personalien
1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen
1. Termine für die Konfirmandenanmeldungen
2. Verleihung der Bugenhagenmedaille
3. Auflösung der Grundstücksabteilung
4. Handbuch der evangelisch-lutherischen Kirchen in Hamburg
5. Kollektenergebnisse

VII. Berichtigungen

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz über den Finanzausgleich der Kindertagesstätten

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 21. September 1967 beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, die im Rahmen ihrer Gemeindepflege unter Einsatz landeskirchlicher Haushaltsmittel Kindertagesstätten betreiben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu einer Ausgleichsabgabe herangezogen.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Kirchengemeinden, die in besonderen Rechtsformen eine Kindertagesstätte betreiben.

§ 2

(1) Bemessungsgrundlage für die Ausgleichsabgabe sind die Elternbeiträge, die die Kirchengemeinden nach den vom Amt für Gemeindedienst in Abstimmung mit der staatlichen Fachbehörde empfohlenen Mindestbeiträgen zu erheben berechtigt sind.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt für jeden durch die landesjugendamtliche Heimaufsicht genehmigten Platz, wenn er ganztags besetzt ist, (Kindertagesheimplatz) 15 %, und wenn er halbtags besetzt ist, (Kindergartenplatz) 40 %.

(3) Für Plätze in Kindertagesstätten, die von behinderten Kindern in Anspruch genommen werden, wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 3

Für neue Plätze wird in den ersten 12 Monaten nach der Inbetriebnahme keine, im zweiten Jahr die halbe Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 4

Die Abrechnung und Abführung der nach Maßgabe der §§ 2 und 3 abzuführenden Ausgleichsbeträge erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres.

§ 5

Auf Antrag der Kirchengemeinde kann der Kirchenrat in besonderen Härtefällen die Ausgleichsabgabe stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6

(1) Aus den von den Kirchengemeinden abgeführten Ausgleichsabgaben wird bei der Landeskirche ein zweckgebundener Fonds gebildet, der nur für den Neubau oder den weiteren Ausbau von Kindertagesstätten im Bereich der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate verwendet werden darf.

(2) Die zweckbestimmte Verwendung dieses Fonds erfolgt über den Haushalt der Landeskirche.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.
Es tritt am 30. Juni 1977 außer Kraft.

Hamburg, den 25. September 1967

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

2. Gesetz betreffend die Kirchenkreise

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 21. September 1967 beschlossene Gesetz.

§ 1

Im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate bestehen sieben Kirchenkreise. Sie tragen die Bezeichnung

Hauptkirchenkreis,
Westkreis,
Nordkreis,
Ostkreis,
Südkreis,
Kirchenkreis Bergedorf,
Kirchenkreis Cuxhaven.

§ 2

Die Kirchengemeinden werden nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz zu den im § 1 genannten Kirchenkreisen zugeteilt.

§ 3

Der Kirchenrat wird ermächtigt

1. Bei Gründung, Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden über die Zuteilung der Kirchengemeinden zu den Kirchenkreisen zu entscheiden, dabei soll nach Möglichkeit die Zugehörigkeit zu dem bisherigen Kirchenkreis aufrecht erhalten bleiben.

   Die Kirchenvorstände der betroffenen Gemeinden müssen vorher gehört werden.

2. Im Falle von Ziffer 1 sowie bei Namensänderung der bestehenden Gemeinden die Anlage zu diesem Gesetz zu ändern und sie in der veränderten Fassung bekannt zu machen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft. Das Gesetz betreffend die Kirchenkreise vom 11. 6. 1959 (GVM 1959/S. 75) tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Hamburg, den 25. September 1967

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

Kirchengemeinde-Verzeichnis
(Anlage zum Gesetz betr. die Kirchenkreise)

Hauptkirchenkreis

Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
Hauptkirche St. Nikolai
Hauptkirche St. Katharinen
Hauptkirche St. Jacobi
Hauptkirche St. Michaelis
Kirchengemeinde St. Pauli-Süd
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli-Nord
Ev.-luth. Auferstehungsgemeinde zu Hamburg-St. Pauli
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg
Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Finkenwerder
Kirchengemeinde Moorburg

Westkreis

Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel
Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft
Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg
Jerusalem-Gemeinde zu Hamburg

Nordkreis

Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf
St. Martinus-Eppendorf
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel
Ev.-luth. Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude
Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
Ev.-luth. Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf
Kirchengemeinde Ohlsdorf
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien-Fuhlsbüttel
Ev.-luth. Christophorus-Gemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn
Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn

Ostkreis

Kirchengemeinde St. Gertrud
Kirchengemeinde Uhlenhorst

Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche
Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche
Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche
Kirchengemeinde Alt-Barmbek
Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek
Kirchengemeinde West-Barmbek
Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg

Südkreis

Kirchengemeinde Borgfelde
Kirchengemeinde St. Annen
Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm
Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm
Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm
Ev.-luth. Kirchengemeinde Süd-Hamm
Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn
Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn
Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn
Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn
Ev.-luth. Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn
Kirchengemeinde St. Thomas
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
Ev.-luth. Flußschiffergemeinde zu Hamburg

Kirchenkreis Bergedorf

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht
St. Nicolai zu Altengamme
Kirchengemeinde Kirchwerder
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
Kirchengemeinde Hamburg-Allermöhe
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille
Bugenhagengemeinde Nettelnburg
Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleet
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder

Kirchenkreis Cuxhaven

Ev.-luth. Martinskirche, Cuxhaven-Ritzebüttel
Ev.-luth. Kirchengemeinde der Gnadenkirche zu Cuxhaven
Kirchengemeinde Groden
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Cuxhaven-Döse
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Cuxhaven

3. Erstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 9. November 1967 beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Besoldungsordnung A (Anlage 1) des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM 1966, Seite 39) wird wie folgt geändert:

Unter Besoldungsgruppe 11 ist das Wort „Diakone (6 a)" mit der Fußnote „(6 a) mit Zusatzprüfung" einzufügen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Hamburg, den 20. November 1967

Der Präsident des Kirchenrates
D. Wölber
Bischof

4. Gesetz zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes

Der Kirchenrat verkündet hiermit das von der Synode am 9. November 1967 beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Kirchenmusikergesetz vom 13. Februar 1964 (GVM 1964 S. 3) wird wie folgt geändert:

(1) Die §§ 5, 6, 16 und 20 bis 22 sowie die Anlagen 1 und 2 werden gestrichen.

(2) **§ 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Kirchenmusiker im Sinne dieses Gesetzes sind alle im Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden stehenden Kantoren und Organisten.

(2) Kirchenmusiker üben ihre Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt aus."

(3)

a) **§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Der Kirchenmusiker erwirbt die Anstellungsfähigkeit durch das Bestehen der C- oder B-Prüfung vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik oder der A-Prüfung vor der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Hamburg sowie durch ein Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche. Das Praktikum für die Anstellungsfähigkeit kann durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik ganz oder teilweise erlassen werden."

b) **§ 2 Abs. 5** wird gestrichen.

(4) **§ 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:**

„Die Ausschreibungsfrist beträgt 2 Monate; sie kann in Ausnahmefällen durch Beschluß des Landeskirchenamtes verkürzt werden."

(5) **In § 8 Satz 3** wird die Angabe „von mindestens drei Bewerbern" geändert in „von mindestens zwei Bewerbern".

(6) **In § 9 Abs. 1** wird Satz 2 gestrichen.

(7) **§ 13 erhält folgende Fassung:**

„Der Kirchenrat kann einen Kirchenmusiker mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände in ein anderes Kirchenmusikeramt versetzen. Das Amt für Kirchenmusik ist vorher zu hören."

(8)

a) **§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Kirchenmusiker im Hauptamt bedarf zur Übernahme einer Nebentätigkeit der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Nebentätigkeit einschließlich der Unterrichtstätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst soll wöchentlich 9 Stunden nicht überschreiten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die für Kirchenbeamte jeweils geltenden Nebentätigkeitsbestimmungen finden entsprechende Anwendung."

b) **Absatz 2** wird gestrichen.

c) Der bisherige **Absatz 3** wird Absatz 2.

(9) **§ 15 erhält folgende Fassung:**

„Kirchenmusikerstellen können nebenamtlich besetzt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes und des Amtes für Kirchenmusik erforderlich."

(10) **§ 17 erhält folgende Fassung:**

„(1) Als Dauervertretung gilt die volle, nicht nur vorübergehende (weniger als 1 Monat) und nicht auf bestimmte Einzelleistungen beschränkte Vertretung eines Kirchenmusikers in beiden Ämtern.

(2) Dauervertretungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinaus bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes und des Einvernehmens mit dem Amt für Kirchenmusik."

(11) **§ 18 erhält folgende Fassung:**

„Der Kirchenrat wird ermächtigt, durch Verordnung die Gebühren für Einzelvertretungen und Sonderleistungen zu regeln."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

§ 3

Der Kirchenrat wird ermächtigt, das Kirchenmusikergesetz vom 13. Februar 1964 mit der sich aus § 1 ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge zu veröffentlichen.

Hamburg, den 20. November 1967

Der Präsident des Kirchenrates

D. Wölber
Bischof

5. Kirchenmusikergesetz vom 13. Februar 1964 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 9. November 1967

Präambel

Der Kirchenmusiker versieht den der Kirche aufgetragenen Dienst, Gott zu loben und das Wort Gottes zu verkündigen, mit den Mitteln der Kirchenmusik. Er übt dieses Amt im Rahmen der Gesetze der Landeskirche und der Dienstanweisung selbständig aus.

§ 1

(1) Kirchenmusiker im Sinne dieses Gesetzes sind alle im Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden stehenden Kantoren und Organisten.

(2) Kirchenmusiker üben ihre Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt aus.

§ 2

(1) Der Kirchenmusiker erwirbt die Anstellungsfähigkeit durch das Bestehen der C- oder B-Prüfung vor dem Landeskirchlichen Prüfungsamt für Kirchenmusik oder der A-Prüfung vor der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Hamburg sowie durch ein Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche. Das Praktikum für die Anstellungsfähigkeit kann durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Das Amt für Kirchenmusik kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine andere Kirchenmusikerprüfung und eine andere kirchenmusikalische Tätigkeit im Sinne eines Praktikums ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen. Wird eine andere Prüfung nur teilweise als gleichwertig anerkannt, so ist die Anstellungsfähigkeit durch eine Prüfung in den fehlenden Fächern zu vervollständigen.

(3) Ein Anspruch auf Anstellung als Kirchenmusiker wird durch den Erwerb der Anstellungsfähigkeit nicht begründet.

(4) Die Anstellungsfähigkeit ruht während der Dauer eines Vollstudiums. Ausnahmen kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik zulassen.

§ 3

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker geht verloren,

a) wenn der Kirchenmusiker aufhört, Glied einer ev.-luth. Kirche zu sein;

b) wenn der Kirchenmusiker seit mehr als 5 Jahren kein Kantoren- und Organistenamt mehr bekleidet hat. Hat der Kirchenmusiker eines dieser Ämter nicht mehr bekleidet, so geht seine Anstellungsfähigkeit nur für dieses Amt verloren;

c) wenn dem Kirchenmusiker fristlos gekündigt wird, es sei denn, daß die Kündigung die Anstellungsfähigkeit ausdrücklich bestehen läßt.

(2) Über die Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik.

§ 4

(1) Der Kirchenmusiker führt die Amtsbezeichnung „Kantor und Organist"; wenn er nur einen Dienst versieht, die diesem Dienst entsprechende Amtsbezeichnung „Kantor" oder „Organist".

(2) Die Rechte und Pflichten des Kirchenmusikers bestimmen sich nach den für kirchliche Angestellte geltenden Vorschriften sowie nach einer Dienstanweisung für Kirchenmusiker.

§ 5

(1) Eine freie Kirchenmusikerstelle ist vom Kirchenvorstand auszuschreiben. Die Ausschreibung soll im

Gesetzblatt der Landeskirche und in zwei Fachzeitschriften für Kirchenmusiker veröffentlicht werden. Die Ausschreibungsfrist beträgt zwei Monate; sie kann in Ausnahmefällen durch Beschluß des Landeskirchenamtes verkürzt werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zu Gunsten eines Bewerbers von einer Ausschreibung Abstand nehmen. Mit der Genehmigung des Antrages gilt die Wahl als vollzogen.

(3) Eine freie Kirchenmusikerstelle im gesamtkirchlichen Dienst wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik besetzt.

§ 6

Der Wahlaufsatz wird durch einen Wahlausschuß, der aus je drei Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Amtes für Kirchenmusik besteht, aufgestellt. Zwei der Vertreter des Amtes für Kirchenmusik müssen Kirchenmusiker sein. Der Wahlaufsatz soll die Namen von mindestens zwei Bewerbern enthalten, die die Anstellungsfähigkeit besitzen.

§ 7

(1) Die Namen der auf den Wahlaufsatz gesetzten Bewerber werden dem Kirchenvorstand durch seinen Vorsitzer mitgeteilt.

(2) Jeder Bewerber hat sich einer Kantoren- und/oder Organistenprobe zu unterziehen. Die Aufgaben werden vom Wahlausschuß festgelegt.

§ 8

Der Kirchenvorstand wählt. Als Berater sind der Vorsitzer des Amtes für Kirchenmusik und die von dort benannten Mitglieder des Wahlausschusses zur Wahlsitzung einzuladen.

§ 9

Die Anstellung des gewählten Bewerbers durch den Kirchenvorstand bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10

Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 11

Der Kirchenrat kann einen Kirchenmusiker mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände in ein anderes Kirchenmusikeramt versetzen. Das Amt für Kirchenmusik ist vorher zu hören.

§ 12

(1) Der Kirchenmusiker im Hauptamt bedarf zur Übernahme einer Nebentätigkeit der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Nebentätigkeit einschließlich der Unterrichtstätigkeit an der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst soll wöchentlich 9 Stunden nicht überschreiten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die für Kirchenbeamte jeweils geltenden Nebentätigkeitsbestimmungen finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Erteilung von Privatunterricht gilt vorbehaltlich eines jederzeitigen Widerrufs grundsätzlich als genehmigt. Ausgenommen ist die Erteilung von Unterricht an Studierende der Staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

§ 13

Kirchenmusikerstellen können nebenamtlich besetzt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes und des Amtes für Kirchenmusik erforderlich.

§ 14

(1) Als Dauervertretung gilt die volle, nicht nur vorübergehende (weniger als 1 Monat) und nicht auf bestimmte Einzelleistungen beschränkte Vertretung eines Kirchenmusikers in beiden Ämtern.

(2) Dauervertretungen über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten hinaus bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes und des Einvernehmens mit dem Amt für Kirchenmusik.

§ 15

Der Kirchenrat regelt durch Verordnung die Gebühren für Einzelvertretungen und Sonderleistungen.

§ 16

Der Kirchenrat kann besonders verdienten Kirchenmusikern, die sich durch eine hervorragende, langjährige und außergewöhnliche kirchenmusikalische Tätigkeit in der Hamburgischen Landeskirche ausgezeichnet haben, den Titel „Kirchenmusikdirektor" verleihen. Das Amt für Kirchenmusik ist vorher um eine gutachtliche Stellungnahme zu bitten.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1964 in Kraft. § 2 tritt, soweit er zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit ein Praktikum verlangt, am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) Das Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker der Hamburgischen Landeskirche vom 1. August 1946 und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

b) Die Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern vom 12. November 1959.

Hamburg, den 24. Februar 1964

Der Kirchenrat

D Witte

II. Von der Synode

1. Beschlüsse aus der 17. Sitzung der Zweiten Synode vom 21. September 1967

Die Zweite Synode hat in ihrer 17. Sitzung am 21. September 1967 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. In den Rechnungsprüfungsausschuß der Synode wurden gewählt:
   als Vorsitzer:
   Regierungsrat Bernhard Boehnke
   zu Mitgliedern:
   Angestellter Helmut Boveland
   Kaufmann Dietmar Petersen
   Wirtschaftsredakteur Jürgen Schmücker
   Dipl.-Kaufmann Peter Meyer
2. Zum neuen Mitglied des Hauptausschusses wurde Stadtbaurat Konrad Weiss gewählt.
3. Das Gesetz über den Finanzausgleich der Kindertagesstätten wurde angenommen (siehe unter I).
4. Das Gesetz betreffend die Kirchenkreise wurde angenommen (siehe unter I).

2. Beschlüsse aus der 18. Sitzung der Zweiten Synode vom 9. November 1967

Die Zweite Synode hat in ihrer 18. Sitzung am 9. November 1967 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Der Nominierungsausschuß wurde neu gewählt:
   Geistliche:
   Missionsdirektor Pastor D. Dr. Martin Pörksen
   Hauptpastor Carl Malsch
   Pastor Dieter Lindemann
   Laien:
   Prof. D. Hans-Rudolf Müller-Schwefe
   Rechtsanwalt Dr. Hans Ehlers
   Rektor Karl-Otto Ohst
   Obermedizinalrat Dr. Claus Dieck
   Kaufmann Hans Heinrich Petersen
   Rechtsanwältin Dr. Ingeborg Lorentzen
2. Das 1. Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wurde angenommen (siehe unter I).
   Die Synode faßte dazu den Beschluß, den Kirchenrat zu bitten, der Synode Alternativvorschläge für die Möglichkeiten der Einstufung von Diakonen in die Gruppe A 11 der Besoldungsordnung vorzulegen.
3. Das Gesetz zur Änderung des Kirchenmusikergesetzes wurde angenommen (siehe unter I).
   Gleichzeitig ermächtigte die Synode den Kirchenrat, die Eingruppierung der Kirchenmusikerstellen für den laufenden Haushalt der Landeskirche nach der Anlage zu Drucksache 541/67 vorzunehmen.

III. Verwaltungsanordnungen

Verleihung der Dienstbezeichnung „Küster" an Kirchendiener

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 28. August 1967 ermächtigt der Kirchenrat die Kirchenvorstände, ihren Kirchendienern, soweit sie regelmäßig Küsterdienste versehen, die Dienstbezeichnung Küster zu verleihen.

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Berufung eines Nachfolgers für den verstorbenen Oberschulrat Heesch in den Vorstand des Amalie-Sieveking-Krankenhauses

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 14. August 1967 wird als Nachfolger für den verstorbenen Oberschulrat Heesch Dr. Klaus Donat als Vertreter der Hamburgischen Landeskirche in den Vorstand des Amalie-Sieveking-Krankenhauses entsandt.

2. Berufung eines Delegierten in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 6. November 1967 wird Oberkirchenrat Dr. Ringeling in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg delegiert.

3. Berufung des Vorsitzers für den Beirat des Amtes für Gemeindedienst

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 20. November 1967 wird Dr. Meincke mit Wirkung vom 1. April 1968 zum Vorsitzer für den Beirat des Amtes für Gemeindedienst berufen.

4. Benennung eines Nachfolgers für Professor Dr. Moritzen für den Süd-Tanzania-Ausschuß

Der Kirchenrat hat in seiner 74. Sitzung am 20. November 1967 Pastor Dr. Günther Schulze für den ausscheidenden Prof. Dr. Moritzen mit sofortiger Wirkung für den Süd-Tanzania-Ausschuß benannt.

5. Benennung eines Vertreters für das Kuratorium des Evangelischen Krankenhauses Bethesda

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 28. August 1967 wird Oberkirchenrat Heine anstelle des ausgeschiedenen Oberkirchenrats Dr. Seeler als Vertreter der Hamburgischen Landeskirche in das Kuratorium des Evangelischen Krankenhauses Bethesda entsandt.

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Kantoren- und Organistenstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Veddel ist zum 1. Mai 1968 neu zu besetzen, da der Stelleninhaber die Altersgrenze erreicht hat.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach geltendem Kirchenmusikergesetz der Hamburgischen Landeskirche.

Bei Beschaffung einer Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein.

Die Orgel hat 22 klingende Stimmen auf zwei Manualen und Pedal und hat mechanische Spiel- und Registertraktur. Sie wurde im Jahre 1958 von der Firma Emil Hammer, Hannover, gebaut.

Die Gemeinde umfaßt etwa 5300 Evangelische. Die Beteiligung des Kirchenmusikers an den gemeindlichen Veranstaltungen wird erwartet.

Bewerber mit B-Prüfung werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften) bis zum 1. Februar 1968 an den Kirchenvorstand zu Hamburg-Veddel, 2 Hamburg 28, Wilhelmsburger Straße 73, einzusenden.

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 25. September 1967 ist Studiendirektor Hans-Jürgen Quest zum 1. Oktober 1967 zum Hauptpastor der Hauptkirche St. Michaelis berufen und am 24. Sonntag nach Trinitatis, dem 5. November 1967, durch Bischof D. Wölber in dieser Gemeinde eingeführt worden.

Einführungstext: Matth. 6, 10

Predigttext: Matth. 9, 18—26

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 25. September 1967 wurde Hilfsprediger Pastor Dieter Runkel unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. November 1967 in die freie Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Pauli-Nord berufen und am 25. Sonntag nach Trinitatis, dem 12. November 1967, durch Hauptpastor Dr. Dr. Seifert in sein Amt eingeführt.

Einführungstext: Hebr. 10, 35

Predigttext: Matth. 24, 15—28

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 14. August 1967 wurde Hilfsprediger Pastor Otfried Halver zum 1. November 1967 in die freie Pfarrstelle im Katechetischen Amt berufen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 14. August 1967 wurde Hilfsprediger Pastor Reimer Piening zum 1. November 1967 in die freie Pfarrstelle im Jugendpfarramt für die Schülerarbeit berufen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 23. Oktober 1967 wurde Hilfsprediger Pastor Hans-Jörg Reese zum 1. November 1967 in die freie Pfarrstelle der Evangelich-lutherischen Christophorus-Gemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel berufen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 23. Oktober 1967 wurde Pastor Christian Wienberg unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. Dezember 1967 in die freie Pfarrstelle der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn berufen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 20. November 1967 wurde Hilfsprediger Pastor Karsten Bürgener unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. Dezember 1967 in die freie Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephanus berufen.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 20. November 1967 wurde Pastor Alfred Fliedner mit sofortiger Wirkung mit der Seelsorge im Theodor-Fliedner-Heim (Altenpflegeheim) in Bramfeld beauftragt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 20. November 1967 ist Pastor Helmut Horwege zum 1. März 1968 in die freie Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Süd-Hamm berufen worden.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 20. November 1967 ist Studienrat Pastor Werner Möller zum 1. April 1968 in die freie Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude berufen worden.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 23. Oktober 1967 ist Hilfsprediger Pastor Rudolf Blazejewski unter Genehmigung des abgekürzten Wahlverfahrens zum 1. Mai 1968 in die freie Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Georg berufen worden.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 9. Oktober 1967 wurde Hilfsprediger Pastor Traugott Hahn zum 1. November 1967 der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nord-Barmbek zugewiesen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 26. Oktober 1967 ist der Diakon Hans-Jürgen Buczko (Kirchengemeinde Alt-Barmbek) mit Wirkung vom 1. November 1967 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 12. Oktober 1967 ist der Diakon Georg Schade (Evangelisch-

lutherische Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude) mit Wirkung vom 1. November 1967 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 16. November 1967 ist der Diakon Claus Thibout (Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Georg) mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 23. November 1967 die Wahl von Diakon Büssenschütt in der Christuskirche/Eimsbüttel genehmigt und den Diakon Büssenschütt in die freie Diakonenstelle zum 1. Dezember 1967 berufen.

Das Landeskirchenamt hat die freie Gemeindehelferinnenstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nicolai zu Altengamme mit Wirkung vom 15. Oktober 1967 mit der Gemeindehelferin Fräulein Marlen Heitmann besetzt.

Das Landeskirchenamt hat die freie Gemeindehelferinnenstelle der Kirchengemeinde Uhlenhorst mit Wirkung vom 1. November 1967 mit der Gemeindehelferin Frau Ingeborg Luntowski besetzt.

Das Landeskirchenamt hat die freie Gemeindehelferinnenstelle der Evangelisch-lutherischen Matthäusgemeinde Winterhude mit der Gemeindehelferin Fräulein Barbara v. Pressetin mit Wirkung vom 1. November 1967 besetzt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 7. September 1967 die Wahl des Kirchenmusikers Hartmut Voß in die freie Kirchenmusikerstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder zum 1. Oktober 1967 genehmigt.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 28. September 1967 die Wahl des Kirchenmusikers Manfred Maack in die freie Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd zum 1. Oktober 1967 genehmigt.

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Gemäß Artikel 48 (2) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 19. Februar 1959 ist Hauptpastor Dr. Hartmut Sierig, Hauptkirche St. Katharinen, ab 1. Oktober 1967 als amtsältester Hauptpastor der Stellvertreter des Bischofs. Er führt als solcher die Amtsbezeichnung „Senior" und ist Mitglied des Kirchenrats.

Vikar Bernhard Keßler hat am 27. September 1967 vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter Vorsitz von Bischof D. Wölber das zweite theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Haben die Juden Jesus getötet? — Die Stellungnahme der Kirchen zu dieser Frage ist zu referieren und neutestamentlich zu beurteilen."

Vikar Keßler wurde am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 15. Oktober 1967, durch Bischof D. Wölber in der Hauptkirche St. Nikolai ordiniert, gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 9. Oktober 1967 mit dem Tage seiner Ordination auf seinen Antrag unter Berufung in ein Dienstverhältnis auf Probe zum Hilfsprediger ernannt und dem Vorschlag des Hauptpastorenkollegiums entsprechend der Kirchengemeinde Alt-Barmbek zugewiesen.

Vikar Jürgen Strege hat am 27. September 1967 vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter Vorsitz von Bischof D. Wölber das zweite theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Haben die Juden Jesus getötet? — Die Stellungnahme der Kirchen zu dieser Frage ist zur referieren und neutestamentlich zu beurteilen."

Vikar Strege wurde am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 15. Oktober 1967, durch Bischof D. Wölber in der Hauptkirche St. Nikolai ordiniert, gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 9. Oktober 1967 mit dem Tage seiner Ordination auf seinen Antrag unter Berufung in ein Dienstverhältnis auf Probe zum Hilfsprediger ernannt und dem Vorschlag des Hauptpastorenkollegiums entsprechend der Kirchengemeinde St. Gertrud zugewiesen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 23. November 1967 wurde Dr. theol. Bernd Diebner mit Wirkung vom 1. Januar 1968 zum Vikar der Hamburgischen Landeskirche ernannt und vom Hauptpastorenkollegium Pastor Richard Blonski (Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude) zur Ausbildung zugewiesen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 26. Oktober 1967 ist der Kirchenassistent Ulrich Lange, Kirchenbuchführer der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche, mit Wirkung vom 1. November 1967 zum Kirchensekretär ernannt worden.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamts vom 16. November 1967 sind die Kirchenassistenten

Holger Hornig / Paulusgemeinde-Hamm

Wolfgang Kahl / Personalabteilung — Landeskirchenamt

Rolf Schemutat / Kanzlei — Landeskirchenamt

mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 zu Kirchensekretären ernannt worden.

4. Zuweisung von Lehrvikaren

Der Kandidat der Theologie Josef Kirsch hat vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter Vorsitz von Bischof D. Wölber am 28. September 1967 das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Die ‚nichtreligiöse Interpretation' biblisch-theologischer Begriffe."

Josef Kirsch ist vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 zum Vikar ernannt und vom Hauptpastorenkollegium Pastor Klaus Bormann (Ev.-

luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Cuxhaven) zur Ausbildung zugewiesen worden.

Der Kandidat der Theologie Lutz Mohaupt hat vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter Vorsitz von Bischof D. Wölber am 28. September 1967 das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Die ‚nichtreligiöse Interpretation' biblisch-theologischer Begriffe."

Lutz Mohaupt ist vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 zum Vikar ernannt und vom Hauptpastorenkollegium Pastor Heinrich Laible (Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel) zur Ausbildung zugewiesen worden.

Der Kandidat der Theologie Manfred Ode hat vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter Vorsitz von Bischof D. Wölber am 28. September 1967 das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Die ‚nichtreligiöse Interpretation' biblisch-theologischer Begriffe."

Manfred Ode ist vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 zum Vikar ernannt und vom Hauptpastorenkollegium Pastor Roland Linck (Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn) zur Ausbildung zugewiesen worden.

Der Kandidat der Theologie Hans-Jürgen Prien hat vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter Vorsitz von Bischof D. Wölber am 29. September 1967 das erste theologische Examen bestanden.

Die Inaugural-Dissertation (vorgelegt bei der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Hamburg) mit dem Thema: „FRANCISCO DE OSSUNA, Mystik und Rechtfertigung. Ein Beitrag zur Erforschung der spanischen Theologie und Frömmigkeit in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts" wurde als wissenschaftliche Abhandlung anerkannt.

Hans-Jürgen Prien ist vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 zum Vikar ernannt und vom Hauptpastorenkollegium Pastor Walter Kersten (Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel) zur Ausbildung zugewiesen worden.

Der Kandidat der Theologie Volker Schmidt hat vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter Vorsitz von Bischof D. Wölber am 29. September 1967 das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Die ‚nichtreligiöse Interpretation' biblisch-theologischer Begriffe."

Volker Schmidt ist vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 zum Vikar ernannt und vom Hauptpastorenkollegium Pastor Hellmut Ahme (Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf) zur Ausbildung zugewiesen worden.

Der Kandidat der Theologie Rolf Wassermann hat vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche unter Vorsitz von Bischof D. Wölber am 29. September 1967 das erste theologische Examen bestanden.

Das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung lautete: „Die ‚nichtreligiöse Interpretation' biblisch-theologischer Begriffe."

Rolf Wassermann ist vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 zum Vikar ernannt und vom Hauptpastorenkollegium Pastor Harald Jopp (Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg) zur Ausbildung zugewiesen worden.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Am 30. September 1967 ist Pastor Walter Dittmann, Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

Der Kirchenrat hat der Verlängerung der Beurlaubung von Pastor Dr. Rolf Kramer bis zum 31. Januar 1968 in seiner Sitzung am 23. Oktober 1967 zugestimmt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 23. Oktober 1967 ist Hilfsprediger Pastor Paul Schulz ab 1. November 1967 für die Dauer von 2 Jahren für die Übernahme eines Lehrauftrages am Gemeindehelferinnenseminar Breklum beurlaubt worden.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 23. Oktober 1967 wurde Hilfsprediger Pastor Helmut Hoffmann mit Ablauf des 31. Oktober 1967 aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nord-Barmbek abberufen und für die Teilnahme an einem oekumenisch-missionarischen Studienkurs an der Missionsakademie freigestellt.

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 25. September 1967 ist die Beurlaubung von Hilfsprediger Pastor Dr. Gaßmann (Assistent an der Evang. Theologischen Fakultät Heidelberg) auf seinen Antrag hin um 2 Jahre bis zum 30. September 1969 verlängert worden.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 2. November 1967 mit Zustimmung des Hauptpastorenkollegiums den Vikar Andreas Stökl auf seinen Antrag hin zum 1. Januar 1968 für die Dauer von 2 Jahren beurlaubt.

6. Todesfälle

Pastor em. Dr. Gebhard von Krosigk ist am 22. September 1967 plötzlich und unerwartet auf einer Besuchsreise in seiner ersten Gemeinde Profen, Kreis Zeitz/Sachsen, heimgerufen worden.

Gebhard von Krosigk wurde am 8. Mai 1891 in Hohenerxleben/Anhalt geboren. Er wollte Missionar werden und studierte 1911—1914 in Bethel, Straßburg, Berlin und Leipzig Theologie. Der Ausbruch des 1. Weltkrieges unterbrach sein Studium; er wurde Soldat und geriet bereits im Oktober 1914 schwer verwundet in russische Gefangenschaft. Als er nach Kriegsende heim-

kehrte, setzte er das Theologiestudium nicht fort. Er lernte Landwirtschaft und studierte Volkswirtschaft. Sehr persönliche Erlebnisse und Begegnungen führten den Dr. rer. pol. wieder in die Fortsetzung seines Theologiestudiums, das er 1928 in Halle beendete.

Er wurde am 17. August 1930 in Magdeburg ordiniert und Pastor in Profen, Kreis Zeitz/Sachsen. Pastor von Krosigk schloß sich während des Kirchenkampfes dem Pfarrernotbund an und trat in harten Auseinandersetzungen mit der Partei und den staatlichen Organen des Dritten Reiches tapfer für die Sache der Kirche ein.

Pastor Dr. von Krosigk kam am 1. Juni 1943 nach Hamburg und wurde Pastor der Gemeinde St. Lukas, Fuhlsbüttel. Er hat dieser Gemeinde in großer Hingabe und Treue gedient, bis er wegen eines Stimmleidens 1953 das ihm so lieb gewordene Gemeindepfarramt aufgeben mußte und in die Fürsorgearbeit des Amtes für Gemeindedienst ging. Als er am 1. Oktober 1958 in den Ruhestand trat, übernahm er noch die Seelsorge in der Lungenheilstätte Edmundsthal-Siemerswalde/Geesthacht; ein Auftrag, den er bis zum Frühjahr d. J. wahrgenommen hat.

Der Heimgegangene schrieb vor 40 Jahren vom Tode seiner frommen Mutter: „Es gibt nichts überwältigenderes als Christensterben. Ihr Sterben war Sieg." In dieser Glaubenszuversicht haben viele, die Pastor Dr. Gebhard von Krosigk geliebt und verehrt haben, in der Kirche St. Marien von ihm Abschied genommen.

Kirchenoberinspektor Gustav Fedrowitz (Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes) ist am 6. November 1967 im Alter von 57 Jahren verstorben.

VI. Mitteilungen

1. Konfirmandenanmeldungen 1968

(Den Geistlichen und Kirchenbüros bereits durch Rundschreiben mitgeteilt.)

Die Anmeldung der Konfirmanden, die im Jahre 1970 konfirmiert werden sollen, findet am

Montag, dem 22. April 1968,
Dienstag, dem 23. April 1968,
Donnerstag, dem 25. April 1968,
Freitag, dem 26. April 1968,
in der Zeit von 16 bis 19 Uhr

statt.

Der Unterricht für die neuangemeldeten Konfirmanden beginnt am Montag, dem 29. April 1968.

Hamburg, den 15. November 1967

Der Bischof
D. Wölber

2. Verleihung der Bugenhagenmedaille

Der Kirchenrat hat zum Reformationsfest 1967 die Bugenhagenmedaille verliehen an

Rechtsanwalt Herbert Samuel
Prof. D. Dr. Helmut Thielicke D. D.
Prof. Dr. Carl Friedrich Frhr. v. Weizsäcker.

3. Auflösung der Grundstücksabteilung

Gemäß Beschluß des Kirchenrats wurde die Grundstücksabteilung als selbständige Abteilung des Landeskirchenamts zum 30. November 1967 aufgelöst und der Bauabteilung des Landeskirchenamts angeschlossen.

4. Handbuch der evangelisch-lutherischen Kirchen in Hamburg

Anstelle des bisherigen Pastorenverzeichnisses ist am 1. Oktober 1967 das Handbuch der evangelisch-lutherischen Kirchen in Hamburg erschienen. Exemplare dieses Handbuches können gegen eine Schutzgebühr von DM 11,— pro Stück beim Landeskirchenamt bestellt werden. In diesem Betrag sind die Nachlieferungen mit eingeschlossen.

5. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 41)

VII. Berichtigungen

Herausgegeben vom Kirchenrat der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate Phönix-Druck, Hamburg 4. 1200. 12. 67

5. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 27. August 1967 für den Verein „Diaspora" und das Theodor-Fliedner-Werk	am 10. September 1967 für das Rauhe Haus	am 17. September 1967 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche	am 24. September 1967 für die Alsterdorfer Anstalten	am 8. Oktober 1967 für unversorgte deutsche Missionsfelder	am 15. Oktober 1967 für die ökumenische Arbeit der EKD und die Arbeit der ev. Kirchengemeinschaften und -gemeinden deutscher Sprachen im Ausland
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis						
1. St. Petri	106.54	248.32	122.82	452.62	333.90	302.50
2. St. Nikolai	188 20	201.08	169.05	138 42	286.18	214.91
3. St. Katharinen	286.14	27.25	322.87	48.65	81.40	328.18
4. St. Jacobi	106.06	109.58	302.69	142.41	96.51	188.08
5. St. Michaelis	156 —	526.—	180.—	300.—	126.—	123 —
6. St. Pauli-Süd	10.50	17.71	41.58	41.43	9.64	10 82
7. St. Pauli-Nord	48.70	84 89	20.50	44.67	56.—	48.25
8. Auferstehungsgem. St. Pauli	10.10	9 95	9.40	10 90	11.55	9.40
9. St. Georg	85.08	95.06	94.74	76.82	214 10	250.88
10. Finkenwerder	118.80	125.85	67.47	254 57	63.15	82.12
11. Moorburg	14.92	11.27	14.66	16.75	8.91	20.60
II. Westkreis						
12. Christuskirche Eimsbüttel	58.75	118.10	103.86	52.87	67.80	51.50
13. Bethlehem-Kirche	86.50	60.—	145.-	75 60	44 —	72.—
14. Apostelkirche	61.19	54.78	53.02	45 67	59 93	87.49
15. St. Stephanus	44.82	28 69	28.80	19.95	57.85	86.50
16. St. Johannis-Harvestehude	68.51	42.02	60.55	58.-5	44.47	66.04
17. St. Andreas	128.69	168.31	171.77	186.75	137.65	122.54
18. St. Markus-Hoheluft	129.83	124.40	58.80	105.18	98.52	59.23
III. Nordkreis						
19. St. Johannis-Eppendorf	356.20	254.20	440.25	1035 01	235.18	210.67
20. St. Martinus-Eppendorf	69.50	82.80	79.—	45.10	82 82	46.60
21. Groß-Borstel	118.97	122.88	78.63	82 —	87.23	124.18
22. Matthäusgem.-Winterhude	89.43	91.01	215.58	57 84	135.03	121.34
23. Epiphaniengemeinde	41.94	54.18	80.52	124.85	84 51	68.83
24. Paul-Gerhardt-Gemeinde	150.19	187.61	160.60	100.41	128.19	216.43
25. Alsterdorf	80.60	91.—	59.90	121.70	189.51	109.20
26. Anstaltsg. St. Nicolaus-Alsterd.	77.—	48 —	55.—	1076.—	262.—	79.—
27. Ohlsdorf	71.14	79.68	155.69	79.85	84.59	80.66
28. Fuhlsbüttel St. Lukas	88.—	116 97	265.10	178 90	141.27	95.—
29. Fuhlsbüttel St. Marien	119.85	117.87	112.28	164.49	96 69	128.88
30. Hummelsbüttel	116 41	180.91	118.20	107.—	174.20	100.97
31. Klein-Borstel	189.93	58 45	57.72	196.85	51.51	115.89
32. Ansgar-Langenhorn	109.—	70 —	90.—	68.80	42 65	187.65
33. St. Jürgen-Langenhorn	48.13	40 80	51 98	98 —	32.80	42.11
33.1 Broder Hinrick-Langenhorn	75.12	49.52	58.45	68.07	68.65	71.52
IV. Ostkreis						
34. St. Gertrud	178.84	189.14	117.80	159.10	145.17	100.75
35. Uhlenhorst	68 82	58.86	85.28	74.15	48.88	84.49
36. Eilbek-Friedenskirche	92.50	108 30	79.50	154.—	117.50	120.-
37. Eilbek-Versöhnungskirche	178.—	156.—	130.—	250.—	278.—	221.—
38. Eilbek-Osterkirche	68.—	45.—	75.—	175.—	60.—	67.—
39. Alt-Barmbek	55.77	58.20	105.86	82 87	88.21	49.60
40. Kreuzkirche zu Barmbek	45.26	55 74	55.20	48.81	50.—	80 88
41. West-Barmbek	81.80	57.49	54 46	58.96	65.70	40.81
42. Nord-Barmbek	159.42	359 97	128 21	179.62	164.91	258.87
43. St. Gabriel	38 25	59.51	87.24	51 28	46.52	60.57
44. Dulsberg	69 60	58.95	48.—	49.60	21.—	62.75
V. Südkreis						
45. Borgfelde	86.20	58.60	64.70	110.90	45.08	62.46
46. St. Anner	9.—	26 10	10.35	6.55	14 —	—
47. Dreifaltigkeitsgemeinde-Hamm	134.18	105.—	131.65	129.95	116.—	78.76
48. Simeongemeinde-Hamm	42 47	58.08	84.61	27.95	41.98	89.51
49. Paulusgemeinde-Hamm	71.88	119.40	86.57	188.85	59.94	63.66
50. Süd-Hamm	44.80	62.45	15.10	128 09	33.97	111.92
51. Martinsgemeinde-Horn	41 44	52.09	98.88	49.62	79 34	78.75
52. Nathanaelgemeinde-Horn	24.88	19.49	16.79	25.35	28 80	29.92
53. Philippusgemeinde-Horn	81.88	56.02	74.11	87.10	85.71	78.18
54. Kapernaumgemeinde-Horn	77 69	100.—	47.05	40.—	108.98	94.69
55. Timotheusgemeinde-Horn	85.—	35.—	35.—	150.38	85.—	35.—
56. St. Thomas	29 05	40.87	28.45	38 92	84 95	44.-
57. Veddel	78.—	28.—	38.—	28.50	22.—	35.50
58. Flußschiffergemeinde	22.80	80.46	20.—	81.37	40.25	31.25
VI. Kreis Bergedorf						
59. St. Petri u. Pauli zu Bergedorf	143.16	176 55	180.78	170.—	226.60	116.28
60. St. Michael zu Bergedorf	87 88	51.07	82.91	75.71	47.75	72.32
61. Geesthacht-St. Salvatoris	50.60	85.70	55.50	115.—	90.—	95.—
62. Geesthacht-St. Petri	54.99	53 08	40.30	66 17	42 04	57.20
63. Altengamme	76.—	70 —	61.—	60.—	36.—	50 80
64. Kirchwerder	41.86	48.38	32.84	62.75	55.13	40.96
65. Neuengamme	29.71	14.26	29.—	8.15	14.50	30.75
66. Curslack	10.98	27.10	8.30	28 80	31.50	5.—
67. Allermöhe	13.90	14 80	16.18	18.05	18.50	7.50
68. Billwerder	28 65	11 57	9 —	40.40	29.35	3.92
69. Nettelnburg	98.20	41.35	41.25	58.10	51.75	41.25
70. Moorfleet	100 —	58.01	36.88	359 63	15.33	26.08
71. Ochsenwerder	30.40	15.—	37.70	17.70	22.—	15.30
VII. Kreis Cuxhaven						
72. Ritzebüttel	65.—	130.—	147.—	51.50	33.30	58.70
73. Gnadenkirche Cuxhaven	37.66	50.26	32.46	30.—	29.25	22.70
74. Groden	57.—	23.50	16.57	81.—	12.—	21.30
75. Döse	89.62	86.45	114.27	70.40	42.78	54.05
Sahlenburg	36.50	37.50	22.—	30 60	22.15	25.—
76. St. Petri-Cuxhaven	128.—	105.—	76.—	126.80	34.—	94.—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten						
77. Seemannsmission	4.20	—	21.78	5.25	30.35	12.25
78. Flüchtlingslager Finkenwerder	5.20	5.—	4.70	4.30	9.—	3.70
79. Schröderstift	30.50	25.—	17.—	33.—	15.—	30.—
80. Allgem. Krankenh. Ochsenzoll	13.44	14.42	16.10	—	—	8.89
81. Friedhofspfarramt	—	—	—	—	348.97	—
	6 469.62	6 618.16	6.716.06	9 891.76	6.535.68	6.540.14

Seite 42
(Leerseite)